

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der PSG-Heidmühlen

am **09.02.2026** um **20 Uhr** im Sport - und Kulturheim Heidmühlen, am Sportplatz 4

Die Jugendversammlung findet am **09.02.2026** um **18 Uhr** im Sport – und Kulturheim statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Jahresbericht 2025
4. Kassenbericht 2025
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Wahlen
eine(n) 2. Vorsitzende(n) (z.Z. Lara Holtorff)
einer(m) Schriftführer(in) (z.Z. Gabriele Greifenberger)
einer(m) Voltigierbeauftragten (z.Z. Julia Voigt)
eine(n) Kassenprüfer(in) (z.Z. Nadine Beyer)
7. Abstimmung über Neufassung der Satzung, siehe Anhang
8. Anträge oder Wünsche
9. Verschiedenes

Der Vorstand bittet alle Mitglieder und Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder um zahlreiche Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Holtorff

Lara Holtorff
2. Vorsitzende
02.01.2026

Pferde-Sport-Gemeinschaft
Heidmühlen e.V.

Satzung der

Pferdesportgemeinschaft Heidmühlen e.V.

(PSG)

Stand 02.01.2026

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

B. Mitgliederversammlung

- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 17 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 18 Erweiterter Vorstand

IV. Vereinsleben

- § 19 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 20 Satzungsänderung und Fusion
- § 21 Datenverarbeitung und Internet
- § 22 Haftungsschluss
- § 23 Kassenprüfung
- § 24 Vereinseigentum

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Die Pferdesportgemeinschaft Heidmühlen e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Er wurde im Jahr 2004 gegründet.

Die PSG ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Die PSG setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter und Fairness ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Pferdesportgemeinschaft Heidmühlen e.V., nachfolgend PSG genannt.
- (2) Die PSG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 4469 KI eingetragen.
- (3) Der Sitz der PSG ist Heidmühlen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der PSG ist:
 - (1) Die PSG bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Freizeit-, Breiten- und des Leistungssports.
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Vorführungen, Turnieren, Sportwettbewerben und Meisterschaften. Die PSG fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (4) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
 - (5) Die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund.
 - (6) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern und Pferden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die PSG verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die PSG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der PSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der PSG.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der PSG als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die PSG keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Die PSG ist Mitglied im Landessportverband, Kreissportverband Segeberg e. V. (KSV), Kreisreiterbund Segeberg, Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- (2) Die PSG erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder der PSG unterwerfen sich durch ihren Beitritt zur PSG den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände und des Vereins gemäß Absatz (1).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied in der PSG werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der PSG ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft in der PSG nur erwerben, wenn mind. ein gesetzlicher Vertreter in der Beitrittserklärung schriftlich eingewilligt hat und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus der PSG oder die Auflösung des Vereins.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes der PSG erfolgen, mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 30.11.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Interessen der PSG,
 - bei wiederholtem grobem unsportlichem Verhalten,
 - bei Verstoß gegen den Tierschutz,
 - bei Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz,
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses der PSG nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde vom betroffenen Mitglied eingelegt werden, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge mit mehr als einem Quartalsbeitrag in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber der PSG. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen der PSG zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Trainingsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind jährlich bis Anfang März fällig.
- (5) Bei der Aufnahme in die PSG verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die PSG dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der vereinseigenen Trainingsgeräte nach Absprache.
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Trainingsentgeldern
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch veröffentlichen auf der Homepage der PSG Heidmühlen, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Eintreten des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von einem Monat nach Vereinsbeschluss mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der erweiterte Vorstand

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die PSG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der PSG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die PSG entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

B. Mitgliederversammlung

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der PSG.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Vierteljahr muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder dem erweiterten Vorstand geleitet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse der PSG erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies fordert.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres.

- d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - (2) Wahlen von Mitgliedern
 - 1. des Vorstandes
 - 2. der Kassenprüfer
 - 3. des Ehrenrates
- Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
 - a. der Vorsitzende im ersten Jahr
 - b. der stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr
 - c. der Kassenwart im dritten Jahr
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der PSG. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt die PSG nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Die PSG wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a. Verwarnung
 - a. Verweis
 - b. Ausschluss aus dem Verein

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. Vorstand nach § 26 BGB
 - b. Jugendwart und Jugendsprecher
 - c. Schriftführer
 - d. Voltigierbeauftragten
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (1) c, d werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für drei Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (1) b werden auf der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (5) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

- (6) Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

V. Vereinsleben

§ 19 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der PSG persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für alle Gremien sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 20 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung und Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen der PSG ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der PSG werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der PSG gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen der PSG und allen Mitarbeitern der PSG oder wer sonst für die PSG tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der PSG hinaus.

§ 22 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder dem Verein zur Verfügung gestellten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher der PSG eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt in der PSG angehören.

und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer im Abstand von je einem Jahr auf zwei Jahre. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Vereinseigentum

- (1) Vermögensgegenstände der PSG dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen der PSG gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der PSG kann nur durch eine Mitgliederversammlung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch Veröffentlichung auf der Homepage vom Vorstand bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag auf Auflösung der PSG kann vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 26 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der PSG oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der PSG an die Gemeinde Heidmühlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 09.02.2026 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Heidmühlen, 09.02.2026

Christine Stelter
- 1. Vorsitzende -

Lara Holtorff
- 2. Vorsitzende –

Katja Bubbel
- Kassenwartin -